

SATZUNG der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Saar

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 SATZUNG

2 der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Saar

3 Stand: 07.05.2023

4 PRÄAMBEL

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland streben eine Gesellschaft an, die ihre
6 Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am
7 individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

8 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland haben erkannt, dass eine grundlegende Änderung
9 der bisherigen Politik notwendig ist. Sie wenden sich gegen die Missachtung der
10 Grund- und Menschenrechte, die weltweite Unterdrückung der Frauen und gegen
11 Hunger und Armut in allen Teilen der Welt. Sie wollen die Beseitigung der
12 Erwerbslosigkeit, der militärischen Konfrontation und der ökologischen Krise.

13 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland wissen, dass es für die fällige Umgestaltung
14 der Mobilisierung aller ökologisch und demokratisch gesinnten Kräfte im
15 parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich bedarf. Das Ziel der grünen
16 Alternative ist die Überwindung gesellschaftlicher Zustände, in denen
17 kurzfristiges Wachstumsdenken, das nur kleinen Teilen der Bevölkerung
18 zugutekommt, Vorrang hat vor den ökologischen, sozialen und demokratischen
19 Lebensbedürfnissen der Menschen. Der Weg zu diesem Ziel führt über die
20 Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlich-politischen und kulturellen Lebens
21 der Gesellschaft. Dabei streben wir auch eine neue Form der Beteiligung der
22 Bürgerinnen und Bürger und ihrer Initiativen in den politischen und
23 parlamentarischen Planungs- und Entscheidungsprozessen an. Die Grundrichtung der
24 Erneuerung soll ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei und,
25 orientiert an diesen Grundsätzen, durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen
26 geprägt sein.

27 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

28 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sind Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE
29 GRÜNEN. Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Die
30 Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Saar.

31 (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsgebiet ist
32 das Saarland.

33 § 2 Mitgliedschaft

34 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar kann werden, wer das 14. Lebensjahr
35 vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE
36 GRÜNEN bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
37 Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie
38 die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz
39 zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

40 (2) Auch deutsche Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz außerhalb der
41 Bundesrepublik können Mitglied werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft in dem
42 Ortsverband, an dem sie ihren letzten Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz im
43 Saarland hatten/haben. Falls ein solcher Wohnsitz nicht bestanden hat/besteht,
44 ist der Antrag ersatzweise beim Ortsverband des Arbeits- bzw.
45 Ausbildungsplatzes, ersatzweise beim räumlich nächsten Ortsverband zu stellen.

46 (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Landesgeschäftsstelle ist
47 vom nach Abs. 5 zuständigen Gebietsverband über den Aufnahmeantrag unverzüglich
48 zu unterrichten.

49 (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
50 gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten
51 Ebene; der Vorstand entscheidet mehrheitlich und im ordentlichen Verfahren.
52 Erfolgt binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung
53 über die Aufnahme oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der Vorstand des
54 Gebietsverbandes verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes
55 über den Antrag entscheiden zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit
56 einfacher Mehrheit. Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages keine
57 Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder wird die
58 Bewerberin bzw. der Bewerber abgelehnt, entscheidet der Landesvorstand. Sofern
59 der Landesvorstand die Nichtaufnahme bestätigt, ist diese Entscheidung
60 abschließend.

61 (5) Ein Mitglied, das ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen
62 worden oder ausgetreten ist, kann nur mit vorheriger Zustimmung des
63 Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Die Nichterteilung der
64 Zustimmung ist der betroffenen Person und dem zuständigen Gebietsverband
65 schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichterteilung der Zustimmung können die
66 betroffene Person und/oder der zuständige Gebietsverband binnen zwei Wochen nach
67 Eingang der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen.

68 (6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen
69 Gebietsverbandes begründet. Damit beginnt die Beitragspflicht. Der
70 Landesgeschäftsstelle sind Ein- und Austritte sowie Ausschluss oder Tod von
71 Mitgliedern unverzüglich schriftlich zu melden.

72 (7) Ein bereits aufgenommenes Mitglied kann auf Antrag in einen anderen
73 Ortsverband des Landesverbandes wechseln, sofern der neue Ortsverband dem
74 Wechsel zustimmt.

75 (8) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3
76 und 5 Bundessatzung entscheidet abweichend von § 2 Abs. 5 Landessatzung der
77 Landesvorstand. Fördermitgliedern stehen die Rechte nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3
78 und 5 Bundessatzung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Landessatzung) so lange nicht zu,
79 bis sie keine reguläre Mitgliedschaft eingegangen sind. Sie werden dem
80 Gebietsverband der jeweils untersten Ebene zugeordnet, der für ihren Wohnsitz
81 oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Landessatzung),
82 soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Gebietsverband zugeordnet werden
83 wollen. Bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen für den Landesparteitag, den
84 Landesparteirat, die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen werden
85 sie nicht berücksichtigt. Fördermitglieder zahlen an den Landesverband einen
86 Förderbeitrag, der vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat
87 festgesetzt wird. Die Einnahmen aus den Förderbeiträgen werden nach einem vom

88 Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat festzusetzenden Schlüssel
89 zwischen dem Landesverband sowie den Orts- und Kreisverbänden, denen das
90 Fördermitglied zugeordnet ist, aufgeteilt.

91 § 3 Rechte und Pflichten

92 (1) Jedes Mitglied hat das Recht

93 1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar im Rahmen
94 der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen,
95 Anträgen und Wahlen mitzuwirken;

96 2. an Landesparteitagen und Landeswahl- sowie Wahlkreisversammlungen als Gast
97 teilzunehmen;

98 3. im Rahmen der Gesetze sowie der Bundes- und Landessatzung innerhalb von
99 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sowie bei der Aufstellung von Landeswahllisten das
100 aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

101 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach außen zu
102 vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die
103 satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

104 (3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist pünktlich zu
105 entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll
106 das Mitglied dem Landesverband eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-
107 , halb- oder ganzjährlich im Voraus) erteilen. Das Nähere regelt die Beitrags-
108 und Kassenordnung.

109 (4) Beitragsreduzierungen und -befreiungen sind nur im Einzelfall und aus
110 gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des
111 zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an
112 die Landesgeschäftsstelle zu melden ist. Die Beitrags- und Kassenordnung kann
113 Näheres regeln.

114 (5) Der vom Landesverband einbehaltene Beitragsanteil pro Mitglied und Monat
115 wird mit Wirkung zum 01.01.2008 auf 0,00€ festgesetzt. Die Kreisverbände sind
116 berechtigt, durch ihre nach der Kreissatzung zuständigen Organe einen eigenen
117 Beitragsanteil festzusetzen sowie eigene Sonderbeiträge für Amts- und
118 Mandatsträgerinnen und -träger zu erheben; diesen ist zuvor Gelegenheit zur
119 Stellungnahme zu geben.

120 (6) Parteimitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar, die als Mitglied oder
121 Vertreterin bzw. Vertreter der Partei Mandate bekleiden und/oder in öffentliche
122 (Ehren-)Ämter, Gremien, Aufsichtsräte etc. bestellt werden, müssen über ihre
123 Einkünfte aus diesen Ämtern (Diäten, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.) dem
124 Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes auf Verlangen Auskunft geben. Von
125 Nichtmitgliedern, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar derartige
126 Funktionen/Positionen wahrnehmen, wird das gleiche erwartet.

127 (7) Kein Parteimitglied soll sich durch die Wahrnehmung der in Abs. 6 genannten
128 Funktionen/Positionen bereichern können. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder,
129 welche die in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
130 wahrnehmen. Mitglieder wie Nichtmitglieder sind verpflichtet, die für sie
131 zutreffenden Richtlinien und Abgabenregelungen der Partei zu beachten.

132 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

133 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste,
134 Ausschluss oder Tod.

135 (2) Der Austritt ist dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband
136 schriftlich zu erklären.

137 (3) Ein Mitglied wird vom Landesvorstand grundsätzlich aus der Mitgliederliste
138 gestrichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im
139 Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats
140 zahlt; Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, sie sind in der
141 Regel zu begründen und zu befristen. In der zweiten schriftlichen Mahnung ist
142 auf die sich aus Satz 1 Halbsatz 1 ergebende Folge hinzuweisen. Die
143 Landesgeschäftsstelle unterrichtet den zuständigen Ortsverband (bei Fehlen eines
144 solchen den zuständigen Kreisverband) schriftlich über jede Mahnung und jede
145 Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen die Streichung kann die betroffene
146 Person und/oder der betroffene Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Absendung
147 der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen; bis zu einer abschließenden
148 gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die betroffene Person als
149 aus der Mitgliederliste gestrichen.

150 (4) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
151 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit
152 schweren Schaden zufügt, kann vom Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden.
153 Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das
154 Bundesschiedsgericht möglich.

155 (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen
156 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte
157 bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Der Landesvorstand
158 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
159 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von 3
160 Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist
161 außer Kraft.

162 § 5 Ordnungsmaßnahmen

163 (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder in anderer Weise das
164 Ansehen der Partei schädigt, die einen Ausschluss aus der Partei nicht
165 rechtfertigt, kann das Landesschiedsgericht folgende Maßnahmen verhängen:

166 1. die Verwarnung;

167 2. die Enthebung von einem Parteiamt bzw. die Aberkennung der Ämterfähigkeit bis
168 zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;

169 3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte i.S. des § 3 Abs. 1 bis zu zwei
170 Jahren.

171 Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich.

172 (2) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, welche die Bestimmungen der
173 Satzung und/oder der Beitrags- und Kassenordnung missachten oder Beschlüsse
174 übergeordneter Organe nicht durchführen, oder sich weigern, begründete
175 Beschwerden aufzugreifen und an das Landesschiedsgericht heranzutragen oder in

176 wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handeln, kann das
177 Landesschiedsgericht auf Antrag folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

178 1. einen Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
179 innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

180 2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in
181 diesem Fall kann das Landesschiedsgericht einzelne Parteimitglieder mit der
182 kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich gemäß
183 Satzung einzuleitenden Neuwahl beauftragen.

184 (3) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die
185 Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße
186 gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Die Maßnahme ist nur
187 gegen Gebietsverbände oder Organe zulässig, die Bestimmungen der Satzung
188 und/oder der Beitrags- und Kassenordnung missachten, insbesondere Beschlüsse
189 übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, oder sich weigern, begründete
190 Beschwerden aufzugreifen und an das Landesschiedsgericht heranzutragen, oder in
191 wesentlichen Fragen gegen die politischen Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar
192 handeln. Zuständig für diese Maßnahmen ist der Landesvorstand. Die Entscheidung
193 des Landesvorstandes ist dem betroffenen Gebietsverband bzw. dem betroffenen
194 Organ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen die Maßnahme kann der
195 betroffene Gebietsverband bzw. das betroffene Organ binnen zwei Wochen nach
196 Mitteilung der Maßnahme durch den Landesvorstand das Landesschiedsgericht
197 anrufen. Die Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den Landesparteitag. Die
198 Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten
199 Landesparteitag ausgesprochen wird.

200 (4) Ordnungsmaßnahmen können auch gegen Mitglieder verhängt werden, die eine
201 Schiedsgerichtsentscheidung oder einen Vergleich missachten.

202 (5) Hat ein Kreisverband nicht bis spätestens 28. Februar des jeweiligen
203 Kalenderjahres den ordnungsgemäßen und abgestimmten Rechenschaftsbericht für das
204 Vorjahr bei der Landesgeschäftsstelle oder alle zur Erstellung des
205 ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes für das Vorjahr benötigten Unterlagen bei
206 der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister eingereicht, so kann das
207 Landesschiedsgericht auf Antrag des Landesvorstandes beschließen, dass die
208 Delegierten des betreffenden Kreisverbandes und/oder einzelner und/oder mehrerer
209 Ortsverbände des betreffenden Kreisverbandes in Sitzungen der Landesparteitage
210 und/oder Landesparteiräte für die Dauer von bis zu höchstens einem Jahr nicht
211 stimm- und wahlberechtigt sind. Außerdem kann das LSchG in diesem Fall auf
212 Antrag des Landesvorstandes den Vorstand des betreffenden Kreisverbandes
213 und/oder die Vorstände einzelner Ortsverbände oder einzelner Vorstandsmitglieder
214 des betreffenden Kreisverbandes ihres Amtes entheben und einzelne
215 Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis
216 zur unverzüglich gemäß Satzung einzuleitenden Neuwahl beauftragen.

217 (6) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist, bzw. die Unterlagen zur
218 Erstellung des Rechenschaftsberichtes sind, ordnungsgemäß und vollständig in
219 diesem Sinne, wenn der Rechenschaftsbericht die Rechenschaftsberichte aller
220 Ortsverbände des Kreisverbandes und den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes
221 selbst enthält, bzw. wenn die Unterlagen zur Erstellung des ordnungsgemäßen
222 Rechenschaftsberichtes die vollständigen Unterlagen aller Ortsverbände und des
223 Kreisverbandes selbst enthält, und diese den Vorschriften des Parteiengesetzes

224 entsprechen, sowie die den Kreisverbänden vom Landesverband zur Verfügung
225 gestellte Zusammenführungstabelle vollständig und korrekt ausgefüllt ist.

226 § 6 Frauenstatut

227 (1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in den verschiedenen
228 Organen bzw. Gremien aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar
229 paritätisch vertreten sind.

230 (2) Landesvorstand und Landesschiedsgericht sind grundsätzlich mindestens zu 50
231 % mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz
232 kandidieren oder gewählt werden, entscheidet der LPT mit einfacher Mehrheit über
233 das weitere Verfahren.

234 (3) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu
235 besetzen. Dabei können für Platz 1 der jeweiligen Liste sowohl Frauen als auch
236 Männer kandidieren. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz
237 kandidieren oder gewählt werden, entscheidet der LPT bzw. die
238 Landeswahlversammlung mit einfacher Mehrheit über das weitere Verfahren. Reine
239 Frauenlisten sind möglich.

240 (4) Die Versammlungsleitung (Präsidium) des LPT wird grundsätzlich paritätisch
241 besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt ein weibliches bzw. ein männliches
242 Präsidiumsmitglied. Das Präsidium soll bei der Diskussionsleitung ein Verfahren
243 wählen, das das Recht der Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet,
244 gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

245 (5) Bei Einstellungen sollen alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen
246 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

247 (6) In allen Schriftstücken von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sind grundsätzlich
248 alle personenbezogenen Begriffe entweder geschlechtsneutral bzw. weiblich und
249 männlich zu formulieren.

250 § 7 Vereinigungen

251 (1) Die Grüne Jugend Saar ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
252 90/DIE GRÜNEN Saar. Sie ist als Vereinigung des Landesverbandes ein
253 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den
254 Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen
255 Jugend in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen
256 Willensbildung mitzuwirken.

257 (2) Die Grauen Grünen Saar sind die politische Seniorenorganisation von BÜNDNIS
258 90/DIE GRÜNEN Saar. Sie sind als Vereinigung des Landesverbandes ein
259 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den
260 Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen
261 Senioren in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen
262 Willensbildung mitzuwirken.

263 (3) Die Vereinigungen organisieren ihre Arbeit autonom. Sie haben Programm-,
264 Satzungs- Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der Vereinigungen
265 dürfen dem Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Landessatzung von
266 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar nicht widersprechen.

267 (4) Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an alle Organe des
268 Landesverbandes zu stellen und Delegierte zum Landesparteitag und in den
269 Landesparteirat zu entsenden.

270 § 8 Gliederung der Partei

271 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

272 (2) Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der 52 saarländischen Gemeinden.
273 Abweichend hiervon wirken die Ortsverbände innerhalb der Landeshauptstadt
274 Saarbrücken in den Grenzen der Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg;
275 diese können die Bezeichnung Bezirksverband führen. Das Nähere regeln die
276 jeweiligen Kreissatzungen.

277 (3) Die Kreisverbände wirken in den Grenzen der fünf Landkreise und des
278 Regionalverbandes Saarbrücken.

279 (4) Für gebietsverbandsübergreifende Gebiete ist der übergeordnete
280 Gebietsverband zuständig.

281 (5) Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzungen der
282 übergeordneten Gebietsverbände sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher
283 Regelungen autonom. Notwendige Organe der Gliederungen sind die
284 Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand,
285 darunter eine Kassiererin/ein Kassierer; dies gilt nicht für die
286 Wahlkreisversammlungen zur Landtagswahl. Die Mitgliederversammlung tritt
287 mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und
288 entscheidet über die Satzung.

289 (6) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind in der Regel sieben, mindestens jedoch
290 drei Mitglieder erforderlich, die in der jeweiligen Gemeinde oder im jeweiligen
291 Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen
292 Aufenthaltsort haben. Sofern die Gründungsversammlung nichts anderes bestimmt,
293 erfolgt die Leitung durch ein Mitglied des Vorstandes des nächsthöheren
294 übergeordneten Gebietsverbandes. Die Gründung von Ortsverbänden ist der
295 Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und wird mit der Anerkennung
296 durch den Landesvorstand wirksam. Die Entscheidung ist den betroffenen
297 Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann
298 jedes von der Gründung betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen
299 das Landesschiedsgericht anrufen. Bis zu einer abschließenden gegenteiligen
300 schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die Gründung als nicht erfolgt.

301 (7) Orts- und Kreisverbände legen ihre Satzungen in der jeweils geltenden
302 Fassung der Landesgeschäftsstelle vor. Programm und Satzung dürfen dem
303 Grundkonsens und der Satzung des Bundesverbandes sowie der Satzung des
304 Landesverbandes nicht widersprechen; § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Der
305 Landesverband kann die Satzungen auf Widersprüche und Formfehler überprüfen.
306 Soweit eine Satzung Lücken aufweist, die den Gebietsverband handlungsunfähig
307 machen oder ihn darin hindern, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen,
308 leitet der nächst höhere Gebietsverband im Benehmen mit den untergeordneten
309 Gebietsverbänden die zu Behebung dieses Mangels notwendigen Maßnahmen in die
310 Wege.

311 § 9 Organe des Landesverbandes

312 Organe des Landesverbandes sind:

313 - der Landesparteitag;

314 - der Kleine Parteitag;

315 - der Parteirat;

316 - der Landesvorstand;

317 - das Landesschiedsgericht;

318 - der Landesfinanzrat;

319 - die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen.

320 Die Beratung und Beschlussfassung des Landesparteitages und des Kleinen
321 Parteitags sowie der Landeswahlversammlung und der Wahlkreisversammlungen findet
322 grundsätzlich parteiöffentlich statt; Dritte können als Gäste zugelassen werden.
323 Davon ausgenommen sind nur Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder
324 die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden. Zu den übrigen Organen können
325 Mitglieder und Gäste zugelassen werden.

326 § 10 Landesparteitag

327 (1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag (LPT). Er findet
328 mindestens einmal jährlich statt. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst,
329 durch eine Urabstimmung oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden. Er gibt
330 sich eine Geschäftsordnung.

331 (2)

332 a) Der LPT beschließt insbesondere die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung,
333 die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung, die Programme und die
334 Wahlprogramme, den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.

335 b) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands nimmt er die
336 Erläuterungen zum schriftlichen Bericht der Rechnungsprüferinnen und prüfer
337 sowie den Finanzbericht des Landesvorstandes entgegen. Über diese findet eine
338 Aussprache statt; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

339 c) Der LPT wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Landesvorstand, das
340 Landesschiedsgericht, die Delegierten im Länderrat und die/den Delegierte*n im
341 Bundesfinanzrat sowie die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer.

342 d) Er stellt die Landeslisten für die Wahl zum Bundestag auf und schlägt der
343 Bundesversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für das Europaparlament vor.

344 e) Er kann Berichte aller von ihm Gewählten entgegennehmen.

345 f) Der LPT kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss ein Mitglied
346 des Landesverbandes, das sich in besonderem und herausgehobenem Maße um den
347 Landesverband verdient gemacht hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum
348 Landesverband zur/zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat
349 das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes
350 teilzunehmen.

351 (3) Der LPT wählt zu Beginn seiner Tagung eine Versammlungsleitung (Präsidium); §
352 6 Abs. 4 ist zu beachten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des
353 Landesparteitages.

354 (4) Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer
355 Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen
356 Tagesordnung, der Zahl der den Ortsverbänden und Vereinigungen i.S. des § 7
357 zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und
358 Bewerbungsfristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist
359 auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu
360 begründen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung oder durch E-Mail an
361 die Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 an die in der
362 Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift oder E-Mail-
363 Adresse. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Landesverbandes
364 veröffentlicht. Etwaige weitere Aussendungen erfolgen an die gemeldeten
365 Delegierten. Einer Aussendung an die Ersatzdelegierten bedarf es nicht; im Falle
366 ihrer Verhinderung sollen die Delegierten ihre(n) jeweilige(n)
367 Ersatzdelegierte(n) benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen
368 weiterreichen.

369 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn Ortsverbänden muss der Landesvorstand
370 einen LPT einberufen. Die Einladung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
371 Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

372 (6) Der LPT besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen
373 Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und
374 satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei
375 Wochen vor dem LPT schriftlich oder per E-Mail beim Landesvorstand über die
376 Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die
377 Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen
378 Arbeitstag, muss die Meldung - abweichend von Satz 2 - am letzten davor
379 liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

380 (7)

381 a) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren:
382 Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 150 multipliziert. Das
383 Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei
384 das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl
385 ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
386 (Grundmandat).

387 b) Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist der letzte Tag
388 des Quartals, das vor der Einladung liegt. Maßgeblich sind die beim
389 Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände.

390 c) Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils zwei Delegierte zu.

391 (8) Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der
392 Mandatsprüfungskommission geprüft. Sie setzt sich zusammen aus dem/der
393 Landesgeschäftsführer/in und zwei vom Landesvorstand bestimmten Mitgliedern des
394 Landesvorstandes, welche nicht dem gleichen Kreisverband angehören sollen.
395 Sollte keine Kommission zustande kommen, prüft der/die Landesgeschäftsführer/in.
396 Die Mandatsprüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit;
397 im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorstand.

398 (9) Anträge an den LPT sind bis zwei Wochen (bei verkürzter Ladungsfrist bis
399 drei Tage) vor der Versammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle
400 einzureichen. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag,
401 muss der Antrag am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr auf der
402 Landesgeschäftsstelle eingehen. Alle vorliegenden Anträge sind vom
403 Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle nach Delegiertenmeldeschluss
404 binnen einer Woche an die Delegierten zu versenden; bei verkürzter Ladungsfrist
405 genügt eine Verteilung als Tischvorlage.

406 (10) Später eingereichte Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge von
407 dem LPT behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zwei-
408 Drittelmehrheit feststellt. Anträge zur Änderung oder Ergänzung von Anträgen
409 können bis 48 Stunden vor Beginn des Parteitags gestellt werden, bei verkürzter
410 Ladungsfrist oder sofern sie sich auf Dringlichkeitsanträge beziehen, bis zum
411 Aufruf des Tagordnungspunktes, in dem der Grundantrag behandelt wird.
412 Ausgenommen davon sind Anträge der Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit.

413 (11) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesparteirat,
414 der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Vereinigungen i.S. des §7, die
415 anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften, die Antragskommission im Rahmen ihrer
416 Arbeit, die Landtagsfraktion sowie mindestens zehn Mitglieder, die gemeinsam
417 einen Antrag einreichen.

418 (12) Für die Arbeit im Vorfeld eines LPTs existiert eine Antragskommission.
419 Diese besteht aus zwei für die Dauer von maximal zwei Jahren vom LPT gewählten
420 Mitgliedern, sowie zwei durch den Landesvorstand eingesetzten Mitgliedern. Diese
421 soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
422 Antragstellerinnen/Antragstellern vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die
423 Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung
424 des LPTs. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der
425 Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder
426 Ablehnung von Anträgen zulässig.

427 (13) Der LPT kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des
428 Landesverbandes überweisen, sofern nicht ihm die Beschlussfassung durch
429 Bestimmung dieser Satzung vorbehalten ist.

430 (14) Das Protokoll des LPTs wird als Ergebnisprotokoll erstellt und ist von der
431 Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem
432 Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorsitzenden der Ortsverbände und der
433 Vereinigungen i.S.v. § 7 innerhalb von sechs Wochen nach dem LPT per E-Mail
434 zuzusenden. Auf Anfrage eines Mitglieds soll diesem das Protokoll in geeigneter
435 Weise zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Protokoll nicht innerhalb von zwei
436 Wochen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail bei der
437 Landesgeschäftsstelle angefochten, so gilt es als angenommen. Im Falle der
438 Anfechtung entscheidet der Landesvorstand. Im Übrigen gilt die
439 Landesschiedsgerichtsordnung.

440 § 11 Kleiner Parteitag

441 (1)

442 a) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den
443 Landesparteitagen. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, den LPT oder
444 das Landesschiedsgericht aufgehoben werden.

445 b) Er beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Landesparteitagen. Er
446 gewährleistet die wechselseitige Information über die Arbeit der Orts- und
447 Kreisverbände, der Vereinigungen i.S. des § 7, des Landesvorstands, der
448 Landtagsfraktion sowie von Bundestags- und Europaabgeordneten und koordiniert
449 diese bei Bedarf..

450 c) Er befasst sich mit den durch den LPT an ihn delegierten Angelegenheiten.

451 d) Ihm obliegt die Beschlussfassung über Zahlung von pauschalisierten
452 Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Landesvorstands nach vorheriger
453 Anhörung des Landesfinanzrates.

454 e) Die Bestellung einer Landesgeschäftsführerin/eines Landesgeschäftsführers
455 bedarf der Bestätigung durch den LPR.

456 (2)

457 a) Der Kleine Parteitag besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der
458 jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren
459 gewählten und satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat
460 spätestens zwei Wochenvor dem Kleinen Parteitag schriftlich oder per Mail beim
461 Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter
462 Ladungsfrist verkürzt sich die Meldungsfrist auf 3 Tage. Fällt der Fristablauf
463 nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung – abweichend von Satz
464 2 – am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der
465 Landesgeschäftsstelle eingehen. Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen
466 Delegiertenmeldungen wird von der Landesgeschäftsführerin/dem
467 Landesgeschäftsführer geprüft.

468 b) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren:
469 Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 50 multipliziert. Das
470 Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei
471 das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl
472 ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
473 (Grundmandat). Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils ein Delegierte*r
474 zu. (3) Der Kleine Parteitag wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die
475 Dauer von zwei Jahren und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die/Der
476 Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kleinen Parteitags und unterzeichnet das
477 Protokoll. Sofern der Landesparteierrat nichts anderes beschließt, wird das
478 Protokoll von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geführt.

479 (4) Der Kleine Parteitag soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er
480 wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist
481 von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist vom
482 Landesvorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder zwei
483 Kreisverbände dies beantragen; die Einladung hat innerhalb von zwei Wochen zu
484 erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche
485 verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Mit der
486 Einladung werden die vorliegenden Anträge verschickt. § 10 Abs. 10 und 11 dieser
487 Satzung gelten analog.

488 § 12 Landesvorstand

489 (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt
490 dessen Geschäfte und Politik nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der

491 Beschlüsse der Parteiorgane. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist
492 Arbeitgeber der Beschäftigten des Landesverbandes und entscheidet über
493 Einstellungen und Kündigungen. Er kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten
494 und auflösen; er lädt mindestens einmal im Jahr die Sprecher*innen der
495 Landesarbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Näheres legt das
496 LAG-Statut fest.

497 (2) Dem Landesvorstand gehören an:

498 a) die Vorsitzende und der Vorsitzende;

499 b) vier stellvertretende Vorsitzende;

500 c) die/der politische Geschäftsführer/in, die/der die Bezeichnung
501 Generalsekretär/in führt;

502 d) die/der Landesschatzmeister/in;

503 e) maximal acht Besitzer/innen. Die beiden Vorsitzenden und die/der politische
504 Geschäftsführer/in sind für die Außendarstellung des Landesverbandes
505 verantwortlich.

506 Die beiden Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der politische
507 Geschäftsführer/in und die/der Landesschatzmeister/in bilden den
508 geschäftsführenden Landesvorstand, der den Landesverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB
509 vertritt. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann allein den Landesverband in
510 allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt wurde. Die Vollmacht
511 ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit
512 durch Beschluss des Landesvorstandes widerrufen werden.

513 (3) Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstands ist
514 die Wiederwahl durch den LPT uneingeschränkt möglich. Wahlen in gleiche Ämter
515 können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Frage der Versammlungsleitung
516 kein Widerspruch erhebt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer
517 Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der
518 Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl
519 des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

520 (4) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
521 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt
522 bekleiden. Regelungen zur finanziellen Absicherung der/des politischen
523 Geschäftsführerin/Geschäftsführers bleiben davon unberührt.

524 (5) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem LPT
525 zur Beschlussfassung vor. Teil des Haushaltsplanes ist eine mittelfristige
526 Finanzplanung für die nächsten vier Jahre. Der Vorstand gibt dem Landesparteitag
527 einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

528 (6) Der Landesvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Landesvorstandes sind
529 jederzeit dadurch abwählbar, dass ein neuer Landesvorstand bzw. ein neues
530 Mitglied in den Vorstand gewählt wird. Diese Form der Abwahl kann nicht
531 Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

532 § 13 Parteirat

533 (1) Der Parteirat berät den Landesvorstand und entwickelt und plant gemeinsame
534 politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat
535 Beschlüsse fassen.

536 (2) Der Parteirat besteht aus:

537 - den beiden Landesvorsitzenden,

538 - dem/der politischen Landesgeschäftsführer*in,

539 - dem/der Landesschatzmeister*in

540 - einer/einem Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder für jeden Kreisverband,
541 die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren in

542 Mitgliederversammlungen gewählt werden. Der oder die Sprecher/in der Grünen

543 Jugend nimmt beratend an den Sitzungen des Parteirates teil. Der Parteirat wählt

544 für die Dauer von 2 Jahren eine*n Vorsitzende*n, die/der beratend an den

545 Landesvorstandssitzungen teilnimmt.

546 (3) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den
547 Kleinen Parteitag bedarf. Der Landesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten
548 des Parteirates zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die
549 Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

550 (4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder
551 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht für
552 den Parteirat kandidieren.

553 § 14 Landesschiedsgericht

554 (1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht (LSchG). Die
555 Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte bilden. Das Nähere regelt die
556 Landesschiedsgerichtsordnung.

557 (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei
558 Beisitzerinnen/Beisitzern. Für die Beisitzerinnen/Beisitzer werden mindestens
559 zwei stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt. Die Kreisschiedsgerichte
560 bestehen aus einer/einem Vorsitzenden.

561 (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen kein anderes Parteiamt
562 bekleiden und nicht in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum
563 Landesverband stehen. Nimmt ein Mitglied des Landesschiedsgerichts ein anderes
564 Parteiamt an, scheidet es aus dem Landesschiedsgericht aus. Satz 2 gilt
565 entsprechend, sofern ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband
566 entsteht. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die stellvertretenden
567 Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die
568 Vorsitzenden der Kreisschiedsgerichte.

569 (4) Die Amtszeit des Landesschiedsgerichts und der Kreisschiedsgerichte beträgt
570 zwei Jahre. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

571 (5) Das Landesschiedsgericht tagt und entscheidet grundsätzlich in der Besetzung
572 mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Das Nähere
573 regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

574 § 15 Landesfinanzrat

575 (1) Der Landesfinanzrat berät im Rahmen der Gesetze und Satzungen, der Ordnungen
576 des Landesverbandes sowie der Beschlüsse des Landesparteitages und des
577 Landesparteirates über Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Orts-
578 und Kreisverbänden einerseits und dem Landesverband andererseits betreffen.

579 (2) Der Landesfinanzrat berät den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die
580 mittelfristige Finanzplanung vor Beschlussfassung durch den LPT.

581 (3) Er besteht aus den Kassiererinnen und Kassierern der Orts- und
582 Kreisverbände, der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister sowie die/den
583 Delegierte*n im Bundesfinanzrat.

584 (4) Der Landesfinanzrat soll von der Landesschatzmeisterin/dem
585 Landesschatzmeister mindestens in Vorbereitung des Landesparteitages einberufen
586 werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies
587 beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

588 § 16 Landtagswahl

589 Der Landesverband stellt seine Bewerberinnen/Bewerber zur Landtagswahl im Rahmen
590 der Bestimmungen des saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG) sowie der
591 Bestimmungen der Landessatzung in einer Landeswahlversammlung und in
592 Wahlkreisversammlungen auf. Das Nähere regelt die Landtagswahlordnung (LWO).

593 § 17 Beschlussfähigkeit

594 (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung
595 mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

596 (2) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung
597 mindestens die Hälfte der fristgerecht gemeldeten Delegierten anwesend ist.

598 (3) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung
599 mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

600 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung
601 mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

602 (5) Die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen sind
603 beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der
604 fristgerecht gemeldeten wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.

605 (6) Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenes bzw. eingeladenes, in
606 Abs. 1 bis 5 genanntes Organ ist bei Einhaltung einer mindestens einwöchigen
607 Frist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Stimmberechtigten anwesend sind.
608 Darauf ist bei der Einberufung bzw. Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

609 § 18 Wahlen, Anträge und Fristen

610 (1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands und des Landesschiedsgerichts
611 sowie der Wahlbewerberinnen und -bewerber sind geheim. Bei den übrigen Wahlen
612 kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
613 Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf
614 Befragen kein Widerspruch erhebt

615 (2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute
616 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang
617 genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

618 Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen
619 und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht
620 berücksichtigt

621 (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag
622 angenommen, wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen
623 Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
624 Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit
625 nicht berücksichtigt.

626 (4) Für Ladungs- und Versandfristen gilt – soweit vorhanden – das bestätigte
627 Einlieferungsdatum, anderenfalls das Datum des Briefstempels.

628 § 19 Urabstimmung

629 (1) Auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesparteitages, eines Drittels der
630 Mitglieder des Landesverbandes oder eines Drittels der Ortsverbände findet eine
631 Urabstimmung über Programmfragen oder über die Beurteilung praktisch-politischer
632 Handlungsweisen von Parteigremien (Bundes- und Landesvorstände, Fraktionen,
633 Ausschüsse etc.) statt.

634 (2) Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Landesvorstand. Im
635 Übrigen gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes in ihrer jeweiligen
636 Fassung entsprechend.

637 § 20 Haftung und Vermögen

638 (1) Kein Gebietsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen,
639 für die eine Deckung aufgrund seines Kassen- und Kontostandes nicht vorhanden
640 ist. Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei Gliederungen der Partei
641 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen wurden.

642 (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie
643 veranlasst hat.

644 (3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden fließt das jeweilige Vermögen dem
645 nächsthöheren Gebietsverband zu, sofern der Gebietsverband keine andere
646 satzungsmäßige Regelung getroffen hat.

647 § 21 Auflösung

648 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes entscheidet der
649 Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der
650 Bestätigung durch eine Urabstimmung.

651 (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach dem
652 Beschluss des Landesparteitages durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der
653 Sachverhalt schriftlich durch den Landesvorstand zu erläutern und ein
654 entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der
655 innerhalb von zwei Wochen eingehenden gültigen Stimmscheine.

656 (3) Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet der Landesparteitag.

657 § 22 Wirksamkeit

658 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen
659 auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die
660 Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer

661 unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als
662 beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt.
663 Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des
664 Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

665 § 23 Satzung und Ordnungen

666 (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
667 stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages erforderlich.
668 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages
669 sein.

670 (2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der
671 Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

672 (3) Die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung sowie die
673 nach dieser Landessatzung beschlossenen Geschäftsordnungen sind kein Bestandteil
674 der Landessatzung. Zu ihrer Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben
675 gültigen Stimmen im jeweils zuständigen Organ notwendig.

676 (4) Die Landtagswahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Zu ihrer Änderung
677 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
678 des Landesparteitages erforderlich.

679 (5) Die jeweiligen Neufassungen der Landessatzung, der Beitrags- und
680 Kassenordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Landtagswahlordnung
681 treten zum 01.01.2007 in Kraft. Zugleich treten die Landessatzung, die Beitrags-
682 und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung und
683 das Frauenstatut in ihrer jeweiligen bisherigen Fassung außer Kraft.

684 beschlossen auf dem Landesparteitag am 09.12.2006 in Heusweiler

685 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 19.04.2008 in Spiesen-
686 Elversberg

687 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 05.05.2013 in Dillingen

688 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 05.06.2016 in Püttlingen

689 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 02.09.2018 in Dillingen

690 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 24.11.2019 in Püttlingen

691 Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 07.05.2023 in Homburg